

Antrag

der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Rechtsgrundlagen und möglicher Reformbedarf der Videoüberwachung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie, insbesondere das Innenministerium, zu einer möglichen Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des offenen Einsatzes technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere an öffentlich zugänglichen Orten, steht, zumindest unter Darstellung des möglichen Bedarfs nach einer solchen sowie rechtlicher, praktischer und zeitlicher Bedenken eines solchen Vorhabens;
2. inwiefern solche Überlegungen bereits Gegenstand von Innenministerkonferenzen, Kabinettsitzungen oder ähnlichen Gremien und vergleichbaren Treffen waren, zumindest unter Darstellung der wesentlichen Ergebnisse derselben;
3. wie die Frage der Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten nach ihrer Einschätzung in den Reihen der Landespolizei, dem zuständigen Ministerium, der Justiz sowie der Bevölkerung beurteilt wird, bezüglich vor allem letzterer insbesondere vor dem Hintergrund der ersten landesweiten Bürgerbefragung zum Sicherheitsempfinden und Kriminalitätserfahrungen sowie der Ergebnisse derselben;
4. wie sie, insbesondere das Innenministerium, das Erfordernis des § 44 Absatz 3 Polizeigesetz (PolG) bewertet, wonach sich der öffentlich zugängliche Ort hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abheben muss und Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist, zumindest unter Darstellung der hierfür zugrunde gelegten Definitionen der jeweiligen Voraussetzungen;

5. wie sie es vor diesem Hintergrund bewertet, wenn der offene Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung in einer Gemeinde gerade deshalb nicht möglich ist, weil die Kriminalitätsbelastung flächendeckend erheblich ist und dementsprechend ein „deutliches Abheben“ gerade nicht möglich ist;
6. welche Kommunen im Land beispielhaft genannt werden können, die sich unter Ziffer 5 subsumieren ließen, wo also in zumindest (zu) vielen Teilen des Gemeindegebietes eine hohe Kriminalitätsbelastung gegeben ist, sodass es bestimmten Hotspots gar nicht möglich ist, das Erfordernis des „deutlichen Abhebens“ zu erfüllen;
7. ob nicht auch und gerade in solchen Fällen die Videoüberwachung einen wichtigen Anteil im Hinblick auf Prävention, Intervention und Repression leisten kann, auch vor dem Hintergrund des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung;
8. wie sie zu der Aussage steht, dass bestimmte Örtlichkeiten gerade durch eine konstant und bewusst erhöhte Zahl von Kontrollen einschlägiger Orte und Personen – und dadurch bedingt einem möglicherweise signifikanten Anstieg der Kriminalitätsbelastung – zu sog. Hotspots „hin kontrolliert werden können“, das Erfordernis des § 44 Absatz 3 PolG damit lediglich vom Willen der Polizeiführung und der Allokation der Ressourcen abhinge;
9. wie ihrer Meinung nach eine Überarbeitung des § 44 PolG mit dem Ziel der Erweiterung des offenen Einsatzes technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung aussehen müsste, damit diese das besagte Ziel erreicht, gleichermaßen aber rechtssicher ausgestaltet wird, zumindest unter Darstellung ihrer maßgeblichen Erwägungen sowie Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die herangezogen wurden sowie eines Formulierungsvorschlags, sofern sie sich einen solchen zutraut;
10. sofern ihrer Meinung nach erforderlich – welche weiteren Normen in diesem Zusammenhang inwiefern geändert werden müssten;
11. welche Voraussetzungen demgegenüber für den Einsatz von technischen Mitteln zur Bild- und Tonaufzeichnung auf privaten Grundstücken, insbesondere an Bahnhöfen, usw., gelten;
12. unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen die Landespolizei bzw. Ermittlungsbehörden auf diese Aufzeichnungen zugreifen können;
13. welchen Änderungsbedarf sie bezüglich der derzeit geltenden Regelungen für den Einsatz von technischen Mitteln zur Bild- und Tonaufzeichnung auf privaten Grundstücken, insbesondere Bahnhöfen, sieht.

15.5.2025

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Hoher, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das Erfordernis des § 44 Absatz 3 PolG wird von Praktikern den Antragstellern gegenüber häufig als zu eng dargestellt. Dieser Antrag soll die Möglichkeiten der Ausweitung des offenen Einsatzes technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung beleuchten. Diese sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 Nr. IM3-0141.5-583/12/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie, insbesondere das Innenministerium, zu einer möglichen Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des offenen Einsatzes technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere an öffentlich zugänglichen Orten, steht, zumindest unter Darstellung des möglichen Bedarfs nach einer solchen sowie rechtlicher, praktischer und zeitlicher Bedenken eines solchen Vorhabens;*
- 3. wie die Frage der Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten nach ihrer Einschätzung in den Reihen der Landespolizei, dem zuständigen Ministerium, der Justiz sowie der Bevölkerung beurteilt wird, bezüglich vor allem letzterer insbesondere vor dem Hintergrund der ersten landesweiten Bürgerbefragung zum Sicherheitsempfinden und Kriminalitätserfahrungen sowie der Ergebnisse derselben;*

Zu 1. und 3.:

Zu den Ziffern 1 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode (vgl. Seite 98 – Sicherheit im öffentlichen Raum stärken) wurde vereinbart, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Raums klar begrenzt bleibt. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen prüft fortwährend, ob die polizeigesetzlichen Rechtsgrundlagen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen einer Anpassung bedürfen.

Mit Videoüberwachungsmaßnahmen auf der Grundlage des § 44 Absatz 3 des Polizeigesetzes (PolG) können nach Einschätzung der Landesregierung an die jeweiligen Kriminalitätsbrennpunkte angepasste, individuelle, auf die Lage und die örtlichen Besonderheiten zugeschnittene Lösungen realisiert werden. Eine entsprechende Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten kann mit einem Dreiklang aus einer präventiven Reduktion von Tatgelegenheiten und Tatentschlüssen, einer frühzeitigen polizeilichen Intervention sowie einem repräsentativen Beitrag zur Tataufklärung zur Befriedung örtlicher Brennpunkte und damit zum Schutz der Menschen im öffentlichen Raum, zur Erhöhung der objektiven Sicherheit sowie einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen.

Aus rechtlicher Sicht ist zu beachten, dass eine Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen regelmäßig eine Vielzahl von Personen erfasst, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen. Diesem erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen trägt die geltende Regelung zur Videoüberwachung mit den bestehenden Voraussetzungen Rechnung.

Im Bereich der polizeilichen Videoüberwachung wird derzeit ein KI-gestützter Videoschutz im Rahmen eines Pilotprojekts in Mannheim erprobt und in enger Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut sowie der Stadt Mannheim weiterentwickelt. Das System, das mit modernster Kameratechnik ausgestattet ist, wird darauf trainiert, relevante Bewegungsmuster zu erkennen und diese mittels Echtalarm an das angebundene Führungs- und Lagezentrum der Polizei zu melden, um eine frühzeitige Überprüfung und gegebenenfalls eine gezielte Intervention zu ermöglichen. Das Projekt verzeichnet positive Fortschritte. Trotz der vieler-

sprechenden Ergebnisse besteht weiterhin Entwicklungsbedarf, um das Ziel einer marktreifen Software für intelligente polizeiliche Videoüberwachung zu erreichen.

Das Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ der Landesregierung von September 2024 sieht eine Ausweitung des Projekts „Intelligenter Videoschutz“ sowie die Prüfung einer Erweiterung der Rechtgrundlagen für dessen Einsatz vor. Neben den detektierbaren Verhaltensmustern der Straßensriminalität soll die Weiterentwicklung hin zur Fähigkeit, gefährliche Gegenstände, wie beispielsweise Messer oder Schusswaffen detektieren zu können, vorangetrieben werden. Das Projekt wurde mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Eine räumliche Ausdehnung des Projekts über Mannheim hinaus bleibt – in Abhängigkeit des Projektverlaufs – eine strategische Option für einen späteren Zeitpunkt. Zum Stand der Umsetzung des intelligenten Videoschutzes wird auf den Antrag der Abgeordneten Ansgar Mayr und Andreas Sturm u. a. CDU, Drucksache 17/8545, verwiesen.

In der durch das Institut für Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) durchgeführten ersten landesweiten Sicherheitsbefragung wurde nicht erhoben, inwiefern sich Videoüberwachung auf das Sicherheitsempfinden auswirkt, weshalb auf dieser Basis keine Aussage getroffen werden kann.

2. inwiefern solche Überlegungen bereits Gegenstand von Innenministerkonferenzen, Kabinettsitzungen oder ähnlichen Gremien und vergleichbaren Treffen waren, zumindest unter Darstellung der wesentlichen Ergebnisse derselben;

Zu 2.:

In der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 14. bis 16. Juni 2023 in Berlin wurden unter TOP 44 bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen beschlossen. Unter Ziffer 3 des Beschlusses hielt die IMK es zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen für erforderlich, dass die Videoaufzeichnung in Zügen des Regional- und Fernverkehrs sowie die Videoüberwachung in und an Bahnhöfen zum Regelfall wird.

Die 222. Sitzung der IMK vom 4. bis 6. Dezember 2024 in Rheinsberg hat unter TOP 15 i. V. m. TOP 16 Handlungserfordernisse und dringend erforderliche Neuregelungen nach den vergangenen Terroranschlägen beschlossen. Unter Punkt 8. fordert die IMK unter anderem vom Bund die Klärung der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz biometrischer Gesichtserkennung in Echtzeit (Kombination von Videoüberwachung im öffentlichen Raum und Echtzeitabgleich mit Fahndungsdatenbeständen) und die Erhebung der technischen Aufwände in diesem Zusammenhang. Baden-Württemberg hat diese Forderung unterstützt.

4. wie sie, insbesondere das Innenministerium, das Erfordernis des § 44 Absatz 3 Polizeigesetz (PolG) bewertet, wonach sich der öffentlich zugängliche Ort hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abheben muss und Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist, zumindest unter Darstellung der hierfür zugrunde gelegten Definitionen der jeweiligen Voraussetzungen;

Zu 4.:

Aus Sicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg entspricht die Regelung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung den Vorgaben der Rechtsprechung und berücksichtigt die unter der Stellungnahme zu Ziffer 1. dargestellte Eingriffstiefe der Maßnahme. Hinsichtlich der Definitionen der jeweiligen Voraussetzungen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP, Drucksache 17/7216, Kameraüberwachung am Bahnhof Salem, Antwort zur Frage 8, sowie die Beantwortung der Kleinen An-

frage des Abg. Sascha Binder SPD, Drucksache 17/7342, Videoüberwachung zur Bekämpfung von Müllsündern, Antwort zu den Fragen 1 bis 3, verwiesen. Inwieweit die Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen, hat die jeweils zuständige Behörde anhand einer ortsbezogenen Lagebeurteilung zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.

5. *wie sie es vor dem Hintergrund bewertet, wenn der offene Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung in einer Gemeinde gerade deshalb nicht möglich ist, weil die Kriminalitätsbelastung flächendeckend erheblich ist und dementsprechend ein „deutliches Abheben“ gerade nicht möglich ist;*
6. *welche Kommunen im Land beispielhaft genannt werden können, die sich unter Ziffer 5 subsumieren ließen, wo also in zumindest (zu) vielen Teilen des Gemeindegebietes eine hohe Kriminalitätsbelastung gegeben ist, sodass es bestimmten Hotspots gar nicht möglich ist, das Erfordernis des „deutlichen Abhebens“ zu erfüllen;*
7. *ob nicht auch und gerade in solchen Fällen die Videoüberwachung einen wichtigen Anteil im Hinblick auf Prävention, Intervention und Repression leisten kann, auch vor dem Hintergrund des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung;*

Zu 5. bis 7.:

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Einordnung der Kriminalitätsbelastung durch Allgemeinkriminalität¹ für die baden-württembergische Wohnbevölkerung sei darauf hingewiesen, dass diese im Jahr 2024 mit 4 882 Fällen je 100 000 Einwohner auf dem zweitniedrigsten Wert in den vergangenen 20 Jahren – ausgenommen der beiden pandemiegeprägten Jahre 2020 und 2021 – befindet.

Entsprechende Kommunen im Sinne der Fragestellung sind dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht bekannt.

Im Übrigen bedarf es, wie unter Ziffer 1 bereits dargelegt, aufgrund des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestimmter einschränkender Merkmale, um eine entsprechende Regelung verfassungskonform auszugestalten.

Bezüglich den Einsatzmöglichkeiten von Videoschutz in und durch Kommunen wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Kleinen Anfrage des Abgeordneten Ansgar Mayr CDU, Drucksache 17/7478 sowie auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Klaus Hoher FDP/DVP, Kameraüberwachung am Bahnhof Salem, Drucksache 17/7216, verwiesen.

Die regionalen Polizeipräsidien beurteilen die Lage zu den Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig und treffen alle erforderlichen Maßnahmen. Hierzu gehört auch die Initiierung von Videoüberwachungsmaßnahmen wie sie beispielhaft bereits in Stuttgart, Heidelberg und Freiburg im Rahmen der bestehenden Sicherheitspartnerschaften eingesetzt werden. Dabei stellt Videoschutz einen Baustein in einem umfangreichen Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Straftaten im öffentlichen Raum dar. Zum Maßnahmenpaket zählen unter anderem die Durchführung lokaler Sicherheitskonferenzen, Sicherheitspartnerschaften und -kooperationen, Fahndungs- und Sicherheitstage, die Möglichkeit zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen sowie anlassbezogene Schwerpunktkontrollen. Mit der landesweiten Konzeption zur Erkennung und Bearbeitung von erwachsenen Mehrfach- und Intensivtätern erfolgt eine zentralisierte und abgestimmte Bearbeitung zwischen Polizei und Justiz. Bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern ergibt sich neben strafrechtlichen Konsequenzen auch

¹ Anzahl der Straftaten in Baden-Württemberg ungeachtet der ausländerrechtlichen Verstöße.

ausländerrechtlicher Handlungsbedarf. Der Sonderstab Gefährliche Ausländer betreibt ein ausländerrechtliches Fallmanagement, in dessen Rahmen er die für die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Maßnahmen initiiert und koordiniert. Speziell zu Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt im öffentlichen Raum wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abg. Julia Goll FDP/DVP, Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum, Ziffer 6, Drucksache 17/6098, verwiesen.

8. wie sie zu der Aussage steht, dass bestimmte Örtlichkeiten gerade durch eine konstant und bewusst erhöhte Zahl von Kontrollen einschlägiger Orte und Personen – und dadurch bedingt einem möglicherweise signifikanten Anstieg der Kriminalitätsbelastung – zu sog. Hotspots „hin kontrolliert werden könnten“, das Erfordernis des § 44 Absatz 3 PolG damit lediglich vom Willen der Polizeiführung und der Allokation der Ressourcen abhinge;

Zu 8.:

Die Polizei Baden-Württemberg fokussiert in ihrem breiten Maßnahmenkonzept zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum gezielt die positive Wirkung offener Präsenz- und Kontrollmaßnahmen. Hierbei binden die regionalen Polizeipräsidien lage- und bedarfsorientiert neben eigenen Beamtinnen und Beamten auch Unterstützungskräfte des Polizeipräsidiums Einsatz ein. Speziell zur Bekämpfung temporärer örtlicher Lageentwicklungen, aus denen sich Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergeben, werden diese Kräfte sehr erfolgreich eingesetzt. Landesweit stehen für solche Brenn-/Schwerpunkteinsätze mehrere Einsatzgruppen des Polizeipräsidiums Einsatz zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Polizeipräsidium Einsatz im Rahmen von Unterstützungseinsätzen, je nach Verfügbarkeit, auch kurzfristig Polizeibeamtinnen und -beamte zu den regionalen Polizeipräsidien entsenden. Dabei stehen insbesondere auf Basis des örtlichen Lagebildes Sicherheits- und Präsenzstreifen, aber auch verschiedene Kontrollmaßnahmen im Vordergrund.

Kontrollen sowie die polizeiliche Schwerpunktsetzung erfolgen dabei stets lageorientiert. Sofern sich im Wege der Kontrollen ein Anfangsverdacht für vorliegende Straftaten ergibt, ist die Polizei gesetzlich verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip). Die dabei festgestellten Straftaten werden aus dem Dunkelfeld ins Hellfeld überführt, ohne dass sich an der Gesamtschau der Kriminalitätslage Änderungen ergeben. Die in der Fragestellung enthaltene Aussage ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

9. wie ihrer Meinung nach eine Überarbeitung des § 44 PolG mit dem Ziel der Erweiterung des offenen Einsatzes technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung aussehen müsste, damit diese das besagte Ziel erreicht, gleichermaßen aber rechtssicher ausgestaltet wird, zumindest unter Darstellung ihrer maßgeblichen Erwägungen sowie Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die herangezogen wurden sowie eines Formulierungsvorschlags, sofern sie sich einen solchen zutraut;

10. sofern ihrer Meinung nach erforderlich – welche weiteren Normen in diesem Zusammenhang inwiefern geändert werden müssten;

Zu 9. bis 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Derzeit ist keine Überarbeitung des § 44 PolG vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

11. welche Voraussetzungen demgegenüber für den Einsatz von technischen Mitteln zur Bild- und Tonaufzeichnung auf privaten Grundstücken, insbesondere an Bahnhöfen, usw., gelten;

Zu 11.:

§ 44 Absatz 3 PolG gilt für öffentlich zugängliche Orte, mithin solche, die rein tatsächlich für jedermann zugänglich sind. Eine staatliche Videoüberwachung von rein privaten Grundstücken ist weder nach dem Polizeigesetz noch nach dem Landesdatenschutzgesetz rechtlich zulässig.

Privatpersonen und Unternehmen hingegen können datenschutzrechtlich zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen Videoüberwachungsmaßnahmen durchführen, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür findet sich in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung. Für Privatpersonen oder Unternehmen kommt damit in praktischer Hinsicht der präventive Einsatz von Videoüberwachung zum Besitzschutz in Betracht, wobei der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten ist.

An den Bahnhöfen erfolgt zur Prävention und Aufklärung von Straftaten und Vandalismus die Aufzeichnung der Videodaten durch die Bundespolizei oder den Betreiber der Verkehrsunternehmen. Hierfür können je nach Zuständigkeit unterschiedliche Rechtsgrundlagen, insbesondere das Bundespolizeigesetz (§ 27), das Landesdatenschutzgesetz (§ 18) oder das Datenschutzrecht für nichtöffentliche Stellen und das Zivilrecht einschlägig sein.

12. unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen die Landespolizei bzw. Ermittlungsbehörden auf diese Aufzeichnungen zugreifen können;

Zu 12.:

Auf privaten Grundstücken aufgezeichnete Bild- und Tonaufnahmen können nach Maßgabe der polizeirechtlichen Vorschriften erhoben und verarbeitet werden. Unter den Voraussetzungen des § 38 PolG können entsprechende Aufnahmen bei Bedarf, etwa, wenn dies zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung erforderlich ist, auch beschlagnahmt werden.

Auf privaten Grundstücken aufgezeichnete Bild- und Tonaufnahmen sind als Beweismittel in einem Ermittlungs- und Strafverfahren grundsätzlich dann verwertbar, wenn sie rechtmäßig erstellt wurden. Darüber hinaus sind auch rechtswidrig erstellte oder erlangte Aufnahmen verwertbar, wenn das Interesse an der Strafverfolgung unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat sowie der Bedeutung des Beweismittels die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen überwiegt. Die Herausgabe richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 94, 95 StPO.

13. welchen Änderungsbedarf sie bezüglich der derzeit geltenden Regelungen für den Einsatz von technischen Mitteln zur Bild- und Tonaufzeichnung auf privaten Grundstücken, insbesondere Bahnhöfen, sieht.

Zu 13.:

Im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes überprüft das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen fortwährend, ob die Rechtsgrundlagen für den Einsatz von technischen Mitteln zur Bild- und Tonaufzeichnung angepasst werden müssen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen